



Nordwestschweiz

Statuten

Name und Sitz

Art. 1

1. Unter dem Namen „Graue Panther Nordwestschweiz“ (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bezirke Laufenburg und Rheinfelden des Kantons Aargau, Bezirke Dorneck und Thierstein des Kantons Solothurn) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.
2. Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt insbesondere:

- die Würde der älteren Menschen zu wahren und ihre Lebensqualität und Autonomie zu fördern,
- die Mitsprache der älteren Generationen in der Gesellschaft und die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern,
- die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der älteren Menschen zu wahren,
- die Weiterentwicklung eines generationen- und gesellschaftsverträglichen sozialen Sicherungsnetzes für die gesamte Bevölkerung zu fördern.

Mitgliedschaft

Art. 3

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Einzelpersonen ab 18 Jahren
 - gemeinnützige Organisationen als Kollektivmitglieder
2. Der Beitritt erfolgt schriftlich oder elektronisch. Beim Eintritt ist der Beitrag des laufenden Jahres geschuldet. Mit ihrem Beitritt anerkennen die neuen Mitglieder Statuten und Beitragspflicht.
3. Die Mitglieder werden zu den Anlässen der Grauen Panther eingeladen. Sie bekommen schriftliche und elektronische Informationen und haben an den Monatsversammlungen und an der Mitgliederversammlung Antrag-, Stimm- und Wahlrecht.

4. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bei Austritt unter dem Jahr ist der Jahresbeitrag fällig. Wer nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, gilt als ausgetreten.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Finanzen

Art. 4

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Zuwendungen aller Art
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.
4. Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe des Vereins

Art. 5

Die Organe der Grauen Panther sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Monatsversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisor:innen

Die Mitgliederversammlung

Art. 6

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und findet in der Regel im ersten Drittel des Jahres statt.
2. Ein Fünftel der Mitglieder hat das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
4. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich unterbreitet werden.
5. Die Traktandenliste kann an der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden ergänzt werden.
6. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg oder online durchgeführt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Art. 7

1. Sie wählt in Einzelwahl zwei Co-Präsident:innen und die für die Rechnungsführung verantwortliche Person. Die weiteren ordentlichen Mitglieder des Vorstands werden gesamthaft gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nicht Einzelwahl beschliesst. Sie wählt anschliessend die Rechnungsrevisor:innen. Sie nimmt Kenntnis von den Delegationen gemäss Art. 9. Sie sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Kantone der Nordwestschweiz. Alle Funktionen werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Sie nimmt Kenntnis von den Leitungen der Arbeitsgruppen.
3. Sie genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisorenbericht und das Jahresbudget.
4. Sie setzt den Jahresbeitrag fest.
5. Sie behandelt allfällige Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
6. Sie ist zuständig für Änderungen der Statuten.
7. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Wahl oder Abstimmung kann verlangt werden. Für Beschlüsse und Wahlen genügt das einfache Mehr, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesst ein anderes Verfahren.

Die Monatsversammlung

Art. 8

1. Die Monatsversammlung ist ein Organ der persönlichen und kollektiven Meinungsbildung.
2. Sie informiert und diskutiert über Themen, welche der Zwecksetzung gemäss Art. 2 entsprechen.
3. Sie kann Empfehlungen zu eidgenössischen, kantonalen und lokalen Abstimmungen fassen und Vernehmlassungen verabschieden.
4. Die Mitglieder können dem Vorstand Anregungen unterbreiten.
5. Die Monatsversammlungen sind öffentlich.
6. An Monatsversammlungen sind nur Vereinsmitglieder stimmberechtigt.
7. Die Vereinsmitglieder werden in der Regel 10 Tage im Voraus eingeladen.

Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 7 gewählten Mitgliedern:
Mitglieder des Co-Präsidiums und des Co-Vize-Präsidiums, Rechnungsführer:in, Aktuar:in, Medienverantwortliche:r, Delegierte:r Vasos/SSR, Vertreter:in 55+, Vertreter:in Seniorenrat BL sowie Beisitzer:innen.

Die Gesamtzahl aller Mitglieder des Vorstands soll in der Regel die Zahl 12 nicht überschreiten.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 10

1. Wahlen
 - Er bestimmt die Stellvertretungen.
 - Er wählt die Delegationen in Organisationen.
2. Er legt das Jahresprogramm fest und realisiert es.
3. Er berät aktuelle Fragen der Alterspolitik und nimmt öffentlich Stellung.
4. Er setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen ein und erteilt entsprechende Aufträge. Er lädt mindestens 1x jährlich die Leitungen der Arbeitsgruppen zu einer Koordinationssitzung in den Vorstand ein.
5. Er entscheidet über Partnerschaften und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
6. Er verabschiedet Empfehlungen zu Abstimmungen, Wahlen und Vernehmlassungen.
7. Er schlägt Themen für die Monatsveranstaltungen vor.
8. Er erlässt das Geschäftsreglement.
9. Er gibt die Panther Post heraus.
10. Er gestaltet resp. verabschiedet den Internet-Auftritt.
11. Er organisiert die Mitgliederwerbung.
12. Er sichert eine langfristige Personalpolitik.
13. Er entscheidet über Ermässigungen oder Erlass des Jahresbeitrags (auf begründetes Gesuch hin).
14. Er ist für alles zuständig, was nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fällt.
15. Das Co-Präsidium und das Co-Vizepräsidium bereiten die Vorstandssitzungen vor. Der Vorstand kann ihnen weitere Aufträge erteilen.

Statutenänderungen

Art. 11

1. Anträge zur Änderung der Statuten sind dem Präsidium mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
2. Für die Annahme einer Statutenänderung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Auflösung

Art. 12

1. Solange mindestens 15 Mitglieder entschlossen sind, die Vereinszwecke im Sinne von Art. 2 Abs. 1 bis 4 zu wahren, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Im Falle einer Auflösung soll ein eventuelles Vermögen des Vereins für eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution zugunsten der älteren Generation verwendet werden.

Diese Statuten ersetzen die an der Mitgliederversammlung vom 2. September 2013 genehmigten Statuten. Sie treten am 4. April 2023 in Kraft.

Basel, den 3. April 2023

Der Co-Präsident
Peter Howald

Der Co-Präsident
Hanspeter Meier

Der Aktuar
Thomas Kamber

Der Rechnungsführer
Urs Jörin